

**Studien- und Prüfplan für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik,  
Informationstechnik und Regenerative Energien des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld vom  
29.09.2010**

Aufgrund des § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld vom 08.05.2007, 26.06.2007, 20.07.2009 und 08.08.2011 erstellt der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Studien- und Prüfungsorganisation die folgende Ordnung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gesetzliche Grundlage des Studien- und Prüfplans
- § 2 Inhalt und Anwendungsgebiet
- § 3 Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zum Studium
- § 4 Katalog fachwissenschaftlicher und allgemeinwissenschaftlicher  
Wahlpflichtmodule
- § 5 Aktueller Prüfplan
- § 6 Ausführungsbestimmungen zum Praxisprojekt (Praxissemester)/Auslandstudiensemester
- § 7 Zulassungs- und Ausführungsbestimmungen zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium
- § 8 In- Kraft-Treten

**Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die in der männlichen Form getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen für Studentinnen und Studenten, Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, Prüferinnen und Prüfer.**

**§1  
Gesetzliche Grundlage des Studien- und Prüfplans**

Die gesetzliche Grundlage für den Studien- und Prüfplan der Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld bildet

1. das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG),
2. die Bachelor-Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld vom 08.05.2007, 26.06.2007, 20.07.2009.

**§ 2  
Inhalt und Anwendungsgebiet**

- (1) Der Studien- und Prüfplan enthält die wesentlichen Ausführungsbestimmungen für das Bachelor-Studium Elektrotechnik, das Bachelor-Studium Informationstechnik und das Bachelor-Studium Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld. Er regelt darüber hinaus die Bekanntgabe des jeweils aktuellen Lehr- und Prüfungsangebotes. Im Einzelnen:
  1. Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zum Studium (§ 3),
  2. Aktueller Katalog allgemeinwissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule mit Modulbeschreibungen, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (PVL), Lehrumfang, Veranstaltungsart und Leistungspunkte, Änderungen zum Modulhandbuch (§ 4)
  3. Aktueller Prüfplan mit Angabe von Veranstaltungsraum, Veranstaltungszeit und Veranstaltungsart sowie Angaben zur Zulassung, zu Erst- und Zweitprüfern, zu Prüfungsformen und -Terminen (§ 5),
  4. Praxisprojekt (Praxissemester) (§ 6),
  5. Ausführungsbestimmungen zur Bachelor-Arbeit und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 7),
- (2) Der Studien- und Prüfplan wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (3) Der Studien- und Prüfplan sowie seine gesetzliche Grundlage nach § 1 Absatz 2 findet Anwendung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik und Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, studieren nach der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Diplomstudiengänge, es sei denn sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Bachelor-Prüfungsordnung und des Studien- und Prüfplans für den Studiengang der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 1 Absatz 2 und § 2. Für Studierende, die keinen Antrag auf Anwendung der Bachelor-Prüfungsordnung und des in der jeweiligen Fassung geltenden Studien- und Prüfplans gestellt haben, gilt die Ordnung über das Auslaufen von Studiengängen an der Fachhochschule Bielefeld vom 15.02.2010.

**§ 3  
Praktikum als Zulassungsvoraussetzung zum Studium**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums kann neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) erforderlich sein. Das Praktikum hat einen Umfang von 10 Wochen (wenn es in Vollzeit abgeleistet wird) und ist spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters nachzuweisen. Es kann in mehreren Teilen absolviert werden, wobei ein Teilabschnitt die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten sollte.

<b>Hochschulzugangsberechtigung</b>	<b>Praktikum</b>
FOS Technik – Informationstechnik oder Elektrotechnik	---
FOS Technik – andere Richtungen	---
FOS Gestaltung	10 Wochen
FOS Wirtschaft	10 Wochen
FOS Sozialwesen	10 Wochen
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	10 Wochen
Abschluss Klasse 11 der gymnasialen Oberstufe + Berufsausbildung – Technikberufe/Informatikberufe	---
Abschluss Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe + einjähriges gelenktes Praktikum <u>oder</u> Berufsausbildung - Technikberufe/Informatikberufe	---
Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in Verbindung mit den im Zeugnis aufgeführten gesetzlichen Auflagen - Technikberufe/Informatikberufe	---
Sonst	10 Wochen

- (2) Für die sehr begrenzte Zeit des Praktikums ist es im Gegensatz zur Berufsqualifikation zwingend notwendig, den Bereich der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik konzentriert aufzunehmen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Kriterien:
1. Das Praktikum findet in einem Unternehmen statt, welches bei der IHK oder Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb geführt ist.
  2. Das Unternehmen gehört zur Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, Anlagenbau, Chemie, Biotechnik oder hat Organisationseinheiten (Abteilungen/Gruppen), die sich mit den genannten Bereichen befassen.
  3. Der Praktikant ist einer Fachabteilung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik Anlagenbau, Chemie oder Biotechnik zugewiesen und ist überwiegend mit technischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, biotechnischen oder informationstechnischen Aufgaben betraut.

Diese drei Merkmale

1. Ausbildungsbetrieb,
2. Fachabteilung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, Anlagenbau, Chemie, Biotechnik,
3. fachkundige Betreuung,

sind im Praktikumsnachweis zu dokumentieren. Alle weiteren Details sind in der Regel nicht nachprüfbar und entfallen somit.

- (3) In den übrigen Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag, ob vorgelegte Praxisleistungen den Bedingungen des Absatzes 1 und 2 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

#### **§ 4**

##### **Katalog fachwissenschaftlicher und allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule**

- (1) Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung bestimmter Lehrgebiete nach Wahl des Studierenden. Entsprechend §6 Abs. 1b der BPO ist bei Bedarf ein aktueller Katalog allgemeinwissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule zu erstellen.

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule betreffen bspw. die Gebiete

- Recht
- Ökonomie
- Schlüsselqualifikationen/ Managementtechniken
- Technik und Gesellschaft
- Geschichte und Politik.

- (2) Der(Die) Studiengangsleiter(in) trägt, gemäß der Lehreinsatzplanung, die Verantwortung für das Aufstellen dieses Katalogs. Änderungen oder zusätzlich wählbare Module werden zu Beginn eines jeweiligen Semesters gemäß BPO öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Eine nichtbestandene Prüfung in einem Modul aus dem Wahlpflichtkatalog des Vertiefungsstudiums kann einmalig auf Antrag des Studierenden durch das Bestehen eines anderen Moduls aus dem Wahlpflichtkatalog des jeweiligen Studiengangs ausgetauscht werden.“

#### **§ 5**

##### **Aktueller Prüfplan**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt zum Ende eines jeden Semesters, spätestens bis 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit einen aktuellen Prüfplan unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Prüfungsvorleistungen, der Prüfungstermine und der Prüfungsformen bekannt. Der Prüfplan weist den Erst- und Zweitprüfer für jede Modulprüfung aus.
- (2) Bezugnehmend auf §20(2) der BPO wird festgelegt, dass ein Studierender sein Studium fortsetzen und Prüfungsvorleistungen des Kern- und Vertiefungsstudiums erbringen kann. Ein Studierender kann jedoch vor Abschluss des Grundstudiums keine Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums ablegen.

## **§ 6**

### **Ausführungsbestimmungen zum Praxisprojekt (Praxissemester)/Auslandstudiensemester**

- (1) Das Praxisprojekt dient dem Ziel, Studierende auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in das ingenieurmäßige Arbeiten einzuführen. Dies erfordert die möglichst kontinuierliche Mitarbeit der Studierenden an einem Projekt oder wenigen Projekten in einer betrieblichen Ausbildungsstätte außerhalb der Fachhochschule Bielefeld. Der Arbeitsanteil der Studierenden soll dabei nicht untergeordneter Natur sein, sondern von der Qualität dem eines Ingenieurs nahe kommen.
- (2) Als Praxisstelle kommen alle Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz der Mitarbeiterschaft mit der Qualifikation von Ingenieuren in der Elektrotechnik, Informationstechnik, Biotechnik und Verfahrenstechnik erlauben. Die Betriebe müssen außerdem über Personen verfügen, die die Studierenden während des Praxisprojekts betreuen. Die Betriebe müssen in der Lage sein, eine dem Ziel des Praxisprojekts entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit sicherzustellen.
- (3) Die Eignung der Praxisprojektstelle, die auch im Ausland angesiedelt sein kann, wird von einem Hochschullehrer festgestellt. Anerkannte Praxisprojektstellen werden in eine vom Fachbereich geführte Liste aufgenommen. Vor Kontaktaufnahme mit dem Praxisprojektbetrieb haben sich die Studierenden mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen.
- (4) Über die Durchführung eines Praxisprojekts ist zwischen Betrieb und Studierendem ein Vertrag abzuschließen. Der Vertragsabschluss ist dem Prüfungsausschuss zu melden. Der Fachbereich hält einen Mustervertrag bereit und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl eines Praxisprojektbetriebs.
- (5) Während des Praxisprojekts wird die Tätigkeit des Studierenden durch die Hochschule und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs begleitet. Über das Praxisprojekt ist vom Studierenden fristgerecht beim betreuenden Hochschullehrer ein schriftlicher Praxisprojektbericht mit einem Umfang von mindestens 10 Seiten einzureichen.
- (6) Die am Praxisprojekt teilnehmenden Studierenden können zu Erfahrungsgruppen zusammengefasst werden. Diese sollen dann während des Praxisprojekts dreimal ganztägig unter Leitung eines Hochschullehrers zum Gedankenaustausch über fachspezifische, soziale, organisatorische oder rechtliche Fragen zusammentreten. Es sollen vor allem Probleme und Fragen behandelt werden, die sich aus den jeweiligen individuellen Erfahrungen der Studierenden ergeben haben. Betreuende aus den Betrieben können auf Einladung an diesem Erfahrungsaustausch teilnehmen. Eine Erfahrungsgruppe sollte nicht mehr als 10 Teilnehmer haben.
- (7) Das Praxisprojekt wird vom betreuenden Hochschullehrer als erfolgreich abgeschlossen angesehen, wenn der Praxisprojektbericht den von ihm definierten zu Beginn des Praxisprojekts bekannt gegebenen Anforderungskriterien entspricht und die im Praxisprojekt vom Studierenden erbrachten Leistungen vom Praxisprojektbetrieb in einem Zeugnis mit „zufriedenstellend“ bewertet werden. Der betreuende Hochschullehrer bescheinigt den Abschluss des Praxisprojekts (Formular des Prüfungsamts).
- (8) Die Praxisstelle kann im Ausnahmefall auf Antrag innerhalb der Fachhochschule Bielefeld angesiedelt sein.

## **§ 7**

### **Zulassungs- und Ausführungsbestimmungen zur Bachelor-Arbeit und zum Kolloquium**

- (1) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer
  1. die Bachelor-Vorprüfung gemäß § 20 Bachelor-Prüfungsordnung bestanden hat,
  2. erfolgreich am Praxisprojekt oder am Auslandsstudiensemester teilgenommen hat,
  3. die Modulprüfungen des Kern- und Vertiefungsstudiums mit Ausnahme der Modulprüfung in einem einzigen Modul, das nicht vom Thema der Bachelor-Arbeit wesentlich berührt wird, bestanden hat,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Der Antrag ist vom betreuenden Hochschullehrer gegenzuzeichnen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder Modulprüfungen endgültig nicht bestanden wurden.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (5) Für die Wiederholung der Bachelor-Prüfung gemäß § 18 Absatz 8 Bachelor-Prüfungsordnungen Elektrotechnik, Informationstechnik oder Regenerative Energien der Fachhochschule Bielefeld gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4.
- (6) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit sowie die Festlegung des Ausgabetermins und des Zweitprüfers erfolgen durch den Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses vom betreuenden Hochschullehrer gestellte Thema dem Kandidaten oder der Kandidatin bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Beim Vorliegen triftiger Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 2 Wochen verlängern. Im Falle einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit während der Bearbeitungszeit ist die Bearbeitungszeit auf Antrag um die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Fälle gemäß §7 Abs. 2 Satz 2 BPO sind auf Antrag entsprechend zu behandeln. Der betreuende Hochschullehrer soll zu dem Antrag gehört werden.
- (8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend kennzeichnende jeweilige eigene Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachte Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll 2 Wochen nach dem Zeitpunkt der Abgabe vorliegen. Fristüberschreitungen sind schriftlich zu begründen.
- (10) Das Kolloquium ist Teil der Abschlussarbeit und ist gem. § 22 Abs. 8 BPO durchzuführen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse seiner Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Arbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Für eine Gruppenarbeit ist die Zeit des Kolloquiums angemessen zu verlängern.
- (11) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder die Zulassung gemäß § 71 Abs. 2 HG gegeben ist, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
  3. die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

Das Kolloquium soll spätestens 3 Wochen nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein. Fristüberschreitungen sind schriftlich zu begründen.
- (12) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise aus über die in § 8 Abs. 11 Satz 1. bis 3. genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner kann der Prüfling erklären, dass er einer Zulassung von Zuhörenden widerspricht. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (13) Prüfer und Prüfling wirken darauf hin, Termine so festzulegen, dass der Übergang ins Folgesemester vermieden wird.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Dieser Studien- und Prüfplan wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik am 14.10.2010 beschlossen und tritt als Fachbereichsordnung nach § 25 (4) HG mit diesem Datum in Kraft.